

Aufertigung

161

Flurbereinigungsbeschluss

1. Aufgrund des § 87 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke
~~der Gemarkung/en~~
in Teilen der Gemarkung/en Bischhausen, Waltersbrück
und Schlierbach
die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 960..... ha, worin eine Waldfläche von rd. 104 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
von N.e.u.e.n.t.a.l."
mit dem Sitz in Neuental, Schwalm-Eder-Kreis

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3500 Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45-47
anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 2 -

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde ...**Neuental**.....
.....**Schwalm-Eder-Kreis**.....

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden
.....**Borken, Zwesten, Jesberg, Schwalmstadt**.....

.....öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde- /~~Stadt~~-verwaltung ..**Neuental**.....
.....**-Rathaus- Hauptstraße 8, 3585 Neuental**.....

und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e :

Im Zuge des Weiterbaues der Bundesautobahn A 49 (Kassel - Gießen) wird etwa von Bau-km 27,700 bis Bau-km 37,200 das Gebiet der Gemeinde Neuental berührt.

Das Planfeststellungsverfahren für die vorbezeichnete Baumaßnahme ist weitgehend durchgeführt worden: das Anhörungsverfahren durch den Regierungspräsidenten ist erfolgt; der Planentwurf liegt nunmehr zur Planfeststellung dem zuständigen Minister für Wirtschaft und Technik vor.

Aufgrund eines von dem Träger der Baumaßnahme bei dem Regierungspräsidenten - Enteignungsbehörde - in Kassel gestellten Antrages hat dieser die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (B G Bl. I S. 546 ff) für die Gemarkungen Bischhausen, Gilsa, Zimmersrode, Waltersbrück und Schlierbach der Gemeinde beantragt.

Die durch die geplante Straßenbaumaßnahme entstehenden landeskulturellen Nachteile (z.B. An- und Durchschneidung von Grundstücken, Zerschneidung von Wegen und Gräben) sollen im Flurbereinigungsverfahren durch Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes weitgehend behoben und der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.

Dieser Zweck kann in Anbetracht des Umfanges der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anl. 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme - Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung - zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, den 20.7.1983
F 842 - 5038/83 -

Hessisches Landesamt für
Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
- Abt. Landentwicklung -

(L.S.)

In Vertretung

gez. Roth

Ausgefertigt:
Wiesbaden, den 20. JULI 1983

(Roth)



[Handwritten signature]
Ankermann